

R e c h t s v e r o r d n u n g

zum Schutze der Naturdenkmäler im Landkreis Bitburg-Prüm
01.02.1978
vom

Aufgrund des § 18 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 3 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage (amtliche Liste der Naturdenkmäler nebst Übersichtskarte des Landkreises Bitburg-Prüm) aufgeführten und näher bezeichneten Objekte werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

(2) Der Schutz erstreckt sich bei lebenden Einzelobjekten (Bäume) auch auf den Wurzelbereich mit einem Mindestabstand von 10 m vom Stammfuß.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Naturdenkmäler im öffentlichen Interesse wegen ihrer kulturellen (ethischen, wissenschaftlichen, volkscundlichen oder geschichtlichen) Bedeutung oder wegen ihrer Bedeutung für das Orts- oder Landschaftsbild aufgrund ihrer Schönheit, Eigenart oder Seltenheit.

§ 3

(1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 31 des Landespflegegesetzes ist es verboten, ein Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören oder es, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde zu verändern oder zu entfernen.

(2) Soweit es der Schutzzweck im Sinne von § 2 erfordert, ist es insbesondere verboten:

2.1 Jede Inanspruchnahme der Naturdenkmäler für Planungen und Maßnahmen, die zu ihrer Beeinträchtigung oder Beseitigung

- führen können (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Flurbereini-
gungsgesetzes vom 16.3.1976 bleibt unberührt);
- 2.2 bauliche Anlagen aller Art anzulegen oder bestehende zu er-
weitern, auch solche, die keiner Bauanzeige oder Baugenehmigung
bedürfen;
 - 2.3 Stein-, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben bzw. sonstige Erd-
aufschlüsse und Aufschüttungen anzulegen oder bestehende zu
erweitern;
 - 2.4 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Bade-,
Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
 - 2.5 bedeutsame Landschaftsbestandteile, insbesondere Feldgehölze,
Bäume, Hecken, Rohr- und Riedbestände und Felsen zu beseitigen
oder zu beschädigen;
 - 2.6 Bäume und Sträucher auszuästen, Zweige abubrechen, das Wur-
zelwerk zu verletzen oder das Wachstum in irgendeiner sonstigen
Weise zu beeinträchtigen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur
Pflege des Naturdenkmales handelt;
 - 2.7 Abfälle oder Schutt abzulagern bzw. das Gelände sonst zu verun-
reinigen;
 - 2.8 Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anzubringen, soweit
sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
 - 2.9 im Bereich des Naturdenkmales Leitungen ober- und unterhalb der
Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität
und Wärme zu verlegen (§ 1 TWG bleibt unberührt);
 - 2.10 außerhalb der vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten
Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren;
 - 2.11 Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile da-
von abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 - 2.12 die Tierwelt im Bereich der Naturdenkmäler zu stören.

§ 4

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 können
auf Antrag von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als untere Landes-
pflegebehörde in besonderen Fällen erteilt werden.

(3) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

(4) Durch die Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 5

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf dem Grundstück erfolgte und ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales getroffen werden; dies gilt insbesondere für Pflege- und Sicherungsarbeiten.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine der dort genannten Maßnahmen durchführt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 25.02.1978 in Kraft.

Gleichzeitig treten

die Verordnung "Zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Bitburg" vom 9. Juni 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 25 vom 18. Juni 1938),

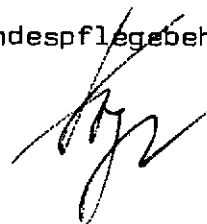
die Verordnung "Zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Prüm" vom 20.4.1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 23 der Bezirksregierung Trier vom 4.6.1938) sowie die dazu ergangenen

Nachtragsverordnungen,

die Verordnung über das Naturdenkmal "Wacholdergebiet bei Mehlen",
Landkreis Prüm vom 21. April 1970 (veröffentlicht im Amtsblatt der
Bezirksregierung Trier Nr. 11 vom 1. Juni 1970, Seite 55)

außer Kraft.

KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM
-Untere Landespflegebehörde-

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'H. J. ...', written over the printed text of the authority.